

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom

über die Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes
1969

Das NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1969, LGBl.Nr.1/1970,
wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs.4 Z.3 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen.
2. Dem § 6 Abs.4 ist folgende Z.4 anzufügen:
"4. zur bebauten Fläche gehören nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, daß sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind."